

Merkblatt zur Durchführung von Osterfeuern

1. Osterfeuer sind nur aus Gründen der **Brauchtumspflege** zulässig. Typisch für Brauchtumsfeuer ist, dass sie schon **über Jahre gepflegt** werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung **für jedermann zugänglich** sind. Feuer, die nicht aus Gründen der Brauchtumspflege, sondern lediglich zum Verbrennen von zum Beispiel Gartenabfällen entfacht werden, stellen rechtlich betrachtet eine unerlaubte Abfallbeseitigung dar, die mit einem Bußgeld für den Veranstalter geahndet werden kann.
 2. Die verantwortliche Person, die das Osterfeuer angemeldet hat, übernimmt die persönliche Haftung für alle Sach- und Personenschäden, die durch bzw. im Zusammenhang mit dem Osterfeuer entstehen.
 3. Es dürfen nur pflanzliche Stoffe (Sträucher, Reisig, Äste usw.), aber kein Haus- und Sperrmüll oder sonstige Abfälle (z. B. Kunststoffe, behandeltes Holz) verbrannt werden. Rechtswidrig vorgefundene Abfälle können auf Kosten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers durch den Landkreis Stade entfernt werden.
 4. Das Brennmaterial darf nicht länger als 14 Tage vor dem Verbrennen zusammengetragen werden und ist am Tage des Verbrennens umzuschichten, damit keine Tiere in den Flammen umkommen.
 5. Das Feuer **darf nicht abgebrannt** werden:
 - a) in Schutzzonen (z. B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, usw.)
 - b) auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht,
 - c) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
 - d) auf Flächen besonders geschützter Biotope,
 - e) in Wäldern, Mooren und Heiden.
- Bei langanhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind ist das Feuer ebenfalls verboten. Ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
6. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) oder anderen Brennstoffen (z. B. Altreifen) in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Zum Anzünden kommt z. B. trockenes Stroh in Betracht.
 7. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) 50 m zu Gebäuden mit harter Bedachung, 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung (Reetdächer, etc.),
 - b) 100 m zu Schulen, Kindergärten, Altenheimen und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - c) 100 m zu Energieversorgungsanlagen wie Gasleitungen, Öllager, Tankstellen, usw.
 - d) 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Wall- und sonstigen Hecken
 8. Das Abbrennen ist dauernd von mindestens einer erwachsenen Person so zu beaufsichtigen, so dass das Feuer unter ständiger Kontrolle bleibt.
 9. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung entstehen.
 10. Funkenflug ist zu vermeiden (Brandgefahr).
 11. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Etwaige Reste des Osterfeuers (nicht verbranntes Material) sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Hansestadt Stade behält sich ausdrücklich vor, die Feuerstätten zu überprüfen und das Abbrennen ggf. zu untersagen. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennplatz zu gewähren.